

# **Stiftungsverfassung**

## **für die Stiftung „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg (Eder)**

Das „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg (Eder) besteht seit unvordenklichen Zeiten – das Jahr der Gründung ist nicht bekannt – und hat seinen Sitz in Frankenberg (Eder), Auf der Burg 18.

Das Hospital hat die Eigenschaft einer juristischen Person (rechtsfähige Stiftung).

Bisher war es dazu bestimmt, hilfsbedürftigen, unbescholtenen und würdigen Personen evangelischer Konfession in der Stadt Frankenberg (Eder) ohne Unterschied des Standes, billige Unterkunft und christliche Fürsorge zu gewähren.

Das Hospitalgebäude in Frankenberg (Eder), Auf der Burg 18, war sowohl nach seinem baulichen Zustand als auch nach den vorhandenen Räumen und sanitären Einrichtungen nicht mehr geeignet, dem Stiftungszweck wirksam zu dienen.

Der notwendige Neubau eines Alten- und Pflegeheimes wurde schließlich in den Jahren 1975 bis 1977 verwirklicht. Das Heim wurde am 29. Juli 1977 in Betrieb genommen.

Diese Stiftungsverfassung geht zurück auf Satzungen vom 23. März 1887 und deren Änderungen vom 03. Dezember 1890 und 28. Mai 1913 sowie auf die Satzungen aus neuerer Zeit, und zwar vom 01. September 1959 (durch den Regierungspräsidenten, genehmigt am 23. September 1959 – I/1 a Az.: 50 c 12/01 A -), vom 08. März 1972 (genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 27. Oktober 1972 – I/1 a Az.: 50 c 12/01 A -), vom 25. Juni 1986 (genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 27. Januar 1987, Az.: 11 – 25 d 04/11 – 6.1) und 01. Dezember 1989 (genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 21. Dezember 1989, Az.: 11 – 25 d 04/11 – 6.1).

Aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates der Stiftung „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg (Eder) vom 28. November 1996 wird die Stiftungsverfassung wie folgt neu gefasst:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung führt den Namen „Hospital St. Elisabeth“. Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankenberg (Eder). Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger keine Zuwendungen von dritter Seite.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Die Stiftung hat den Zweck

- a) ein Altenwohnheim und Altenpflegeheim mit Tagesstätte zu errichten und auf gemeinnütziger Basis selbst nach Maßgabe einer Geschäftsordnung zu betreiben und
- b) eine evangelische Diakonie-Sozialstation zu errichten und auf gemeinnütziger Basis selbst nach Maßgabe einer Geschäftsordnung zu betreiben.

Das Heim ist auf christlicher Grundlage unter seelsorgerlicher Betreuung eines von der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg bestimmten Pfarrers zu führen.

In das Heim können alte Menschen ohne Unterschied von Herkunft und Religionszugehörigkeit aufgenommen werden. Die Stiftung ist insbesondere bemüht, Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung aufzunehmen.

### **§ 3**

#### **Vermögen, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

Das derzeitige Stiftungsvermögen ist aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verfassung ist, zu ersehen.

Das Stiftungsvermögen ist nachhaltig ausschließlich zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung orientieren sich an den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens. Dazu sind die Bestimmungen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend der Pflegebuchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ergänzend zu den Bestimmungen der Pflegebuchführungsverordnung sind die nachstehenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung analog heranzuziehen:

- für den Wirtschaftsplan die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2
- für den Erfolgsplan die Regelungen des § 16 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 und 3
- für den Vermögensplan § 17
- für die Stellenübersicht § 18
- für den Lagebericht die Regelungen des § 26.

Der Jahresabschluss wird durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. geprüft.

### **§ 4**

#### **Stiftungsorgane**

Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Beirat.

Für die Diakonie-Sozialstation wird ein Fachbeirat gebildet, der beratende Funktion hat und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Diakonie-Sozialstation betreffen, zu hören ist.

Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

### **§ 5**

## **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg, dem Dekan des Kirchenkreises Frankenberg, dem Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) sowie dem gemäß § 2 zuständigen evangelischen Pfarrer.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Für den Fall, dass der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg außerhalb der Stadt wohnt, führt der Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) den Vorsitz im Vorstand.

Stellvertretender Vorsitzender ist der Dekan des Kirchenkreises Frankenberg.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 6**

### **Beirat**

Der Beirat besteht aus

- a) 3 Vertretern der Stadt Frankenberg (Eder), die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden,
- b) 3 Vertretern des Landkreises Waldeck-Frankenberg, die vom Kreistag gewählt werden,
- c) 2 Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg, die vom Kirchenvorstand gewählt werden,
- d) 2 Vertretern des Evangelischen Kirchenkreises Frankenberg, die vom Kirchenkreisvorstand gewählt werden,
- e) den 2 Pfarrern der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Vertreter von a) bis d) werden für die Dauer der Legislaturperiode der jeweiligen Körperschaft gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder dieser Körperschaft sein. Bis zur Neuwahl der Beiratsmitglieder führen die bisherigen Vertreter ihre Tätigkeit fort.

Vorsitzender des Beirates ist der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankenberg (Eder), sofern er unter a) gewählt ist. Andernfalls benennt die Stadtverordnetenversammlung einen anderen von ihr gewählten Vertreter zum Vorsitzenden.

Stellvertretender Vorsitzender des Beirates ist der dienstälteste dem Beirat angehörende evangelische Pfarrer.

Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter – hat den Beirat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, beruft zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Frist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Beirates gehören.

Der Vorstand ist zu den Beiratssitzungen einzuladen. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Beirats- und den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind, für die Beschlussfassung genügt, so weit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Der Beirat ist zuständig für:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht),
- c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben. Überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn der Beirat vorher zugestimmt hat. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, oder bei unerheblichen überplanmäßigen oder unerheblichen außerplanmäßigen Ausgaben kann der Vorstand die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen; er hat dem Beirat davon alsbald Kenntnis zu geben,
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, des Lage- und Prüfberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Entscheidung über Grunderwerb, Grundstücksveräußerungen, Grundstücksbelastungen (Hypotheken, Grundschulden etc.),
- f) die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Bauunterhaltungsarbeiten,
- g) die Aufnahme von Krediten,
- h) Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung, wozu eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder erforderlich ist.

## § 7

### **Fachbeirat für die Diakonie-Sozialstation**

- (1) Unbeschadet der rechtlichen Trägerschaft durch die Stiftung besteht eine institutionelle, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den beteiligten Kirchengemeinden. Deshalb wird für die Diakonie-Sozialstation ein Fachbeirat gebildet, der beratende Funktion hat und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Diakonie-Sozialstation betreffen, zu hören ist.

Das gilt insbesondere für:

- die Verlängerung des Versorgungsgebietes und die Übernahme neuer bzw. Veränderung oder Einstellung bestehender Leistungsangebote

- Veränderungen in der Pflegedienstleitung
- die Aufstellung des Stellen- und Wirtschaftsplanes
- die eigenen Entgeltregelungen.

Der Fachbeirat nimmt zu den Fragen Stellung, die ihm von dem Geschäftsführer oder dem Vorstand vorgelegt werden. Er kann von sich aus dem Vorstand Vorschläge für die Arbeit der Diakonie-Sozialstation unterbreiten.

- (2) Der Fachbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände gebildet. Er besteht aus:
- 1 Mitglied des Vorstandes der Stiftung
  - dem Geschäftsführer der Diakonie-Sozialstation
  - je 1 Vertreter(in) der im Versorgungsgebiet liegenden und durch Beteiligungsvereinbarung angeschlossenen Kirchengemeinden
  - je 1 Vertreter(in) der politischen Gemeinden Burgwald, Frankenberg (Eder) und Rosenthal, so weit von kommunaler Seite Zuschüsse gewährt werden.

Für jede(n) gewählte(n) Vertreter(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) zu bestimmen. Die Pflegedienstleitung der Diakonie-Sozialstation und der Leiter des Kirchlichen Rentamtes sollen regelmäßig zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

- (3) Den Vorsitz im Fachbeirat führt das Mitglied des Vorstandes. Dessen Stellvertreter wählt der Fachbeirat aus seinen Reihen.
- (4) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen ein, die wenigstens einmal jährlich stattfinden sollen. Die Einladung, die eine Woche vor Sitzungstermin den Mitgliedern zugegangen sein soll, muss die Tagesordnung enthalten. Der Fachbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
- (5) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

## § 8

### **Kassenführung**

- a) Die Kassengeschäfte werden über die „Kasse der Stiftung Hospital St. Elisabeth Frankenberg (Eder)“ abgewickelt. In Anlehnung an § 6 Abs. 2 und 3 der Gemeindekassenverordnung regelt der Vorsitzende der Stiftung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen. Wer die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg nimmt die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen vor.
- b) Mit der Abwicklung der Kassengeschäfte für die Diakonie-Sozialstation wird das Kirchliche Rentamt Frankenberg (Eder) beauftragt.

**§ 9**

**Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk**

Die Stiftung ist ordentliches Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V., Kassel.

**§ 10**

**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Diese richtet sich nach den einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

**§ 11**

**Heimfallrecht**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Frankenberg (Eder), die es im Einvernehmen mit dem letzten Vorstand ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Diakonischen Werkes zu verwenden hat.

**§ 12**

**Inkrafttreten der Verfassung**

Diese Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Die Satzung der Stiftung vom 25. Juni 1986 sowie der Nachtrag vom 01. Dezember 1989 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 29.11.1996

Der Vorsitzende

gez.

Eichenlaub  
Bürgermeister

Die Mitglieder

gez. Jockel  
Dekan, stellv. Vorsitzender

gez. Dr. Dr. Bökemeier  
Landrat

gez. Schiffner  
Pfarrer

**G e n e h m i g u n g**

Die vorstehende Neufassung der Verfassung der Stiftung „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg vom 29. November 1996 wird hiermit gem. § 9 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 04.04.1966 (GVBl. I S. 77) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

(Siegel)

Kassel, den 17. März 1996  
Regierungspräsidium Kassel  
Im Auftrag

gez. Geisler

Gebührenfrei  
11 – 25 d 04 / 11 – 6.1